

BEBAUUNGSPLAN NR. 63
STADT MOOSBURG A. D. ISAR

FLURNUMMERN: 812/11, 813/3, 814/1, 817/6
TEILFLÄCHEN-FLURNUMMERN: 817/2, 819/1
ALLE GEMARKUNG MOOSBURG A. D. ISAR

PLANZEICHNUNG



SCHNITT 1-1

SCHNITT 2-2

"SONDERGEBIET AMPERAUEN"
LANDKREIS FREISING

BEBAUUNGSPLAN
NR. 63
"SO AMPERAUEN"

DIE STADT MOOSBURG A.D. ISAR ERKLÄRST GEMÄSS

- § 2 Abs. 1 sowie der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) NEUGEFASST IN DER DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 G V. 04.01.2021 (BGBl. I Nr. 01)
- § 11 BauGB IN VERBINDUNG MIT ART. 4 DES GEGESZTES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHALTUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSG) VOM 23. FEBRUAR 2011 (GVBl. S. 82, BAYR 791-1), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GEGESZTES VOM 23. DEZEMBER 2022 (GVBl. S. 723) UND § 18 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) VOM 20.07.2009 (BGBl. I S. 2942), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 V. VOM 05.12.2022 (BGBl. I S. 2246)
- Art. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. AUGUST 1999 (GVBl. S. 795, BayO 2000 11-1), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 2 DES GEGESZTES VOM 08. DEZEMBER 2022 (GVBl. S. 214)
- Art. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 588), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 2 DES GEGESZTES VOM 10. FEBRUAR 2023 (GVBl. S. 22)
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUUNGSVERORDNUNG - BauVO) NEUGEFASST DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786; DIE DURCH ARTIKEL 3 DES GEGESZTES VOM 4. JANUAR 2023 (BGBl. I S. 61) GEÄNDERT WORDEN IST.
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBAUTEN DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG - PlanZV) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. I S. 89), DIE DURCH ARTIKEL 3 G V. 14.02.2021 (BGBl. I S. 1802 GEÄNDERT WORDEN IST. DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINLENPLÄNE.

A FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
DES BEBAUUNGSPLANES

- 1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 1.1 GRENZE DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES "AMPERTAL IM LANDKREIS FREISING"
- 2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 HÖHENBEZUGSPUNKT MIT ANGABE DER BEZUGSHÖHE IN METERN ÜBER NORMAL NULL (+44,82 m NN), DIE BEZUGSHÖHE ENTSPRICHT DER GEPL. ANTW. FAHRBAHNOBERKANTE IM BEREICH DER MARKIERTEN STELLE.
- 3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZEN
- 3.1 BAUGRENZE MIT MASSANGABE IN METERN EINSCHLIESSLICH SEITLICHEN GRENZSTÄBCHEN
- 4. VERKEHRSLÄCHEN
- 4.1 ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT ANGABE DER BREITE IN METERN
- 4.2 FUSS- UND RADWEG
- 4.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 4.4 ABSTANDSLÄCHEN
- 4.5 ANBAUVERBOTZONE MIT ANGABE DER BREITE GEM. § 9 FStG
- 4.6 VERBOT VON EIN- UND AUSFAHRTEN
- 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHÄLTUNG
- 5.1 FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG HIER: AUFSTELLFLÄCHE FÜR ABFALLBEHÄLTER
- 6. GRÜNFLÄCHEN
- 6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 6.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- 6.3 ZU PFLANZENDER BAUM IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT FESTLEGGUNG DES STANDORTBEREICHES, ARTENAUSWAHL, NUR MAX. HÄUFIGKEIT 1/1 UND 2/1
- 6.4 ZU PFLANZENDE HECKE IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MIT FESTLEGGUNG DER ARTEN UND DES STANDORTBEREICHES; SIEHE ARTENLISTE D.1.2 UND 2.2
- 6.5 ANGRENZENDE GEHÖLZBESTÄNDE
- 7. HINWEISE
- 7.1 GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- 7.2 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 7.3 BEREICH UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SIEHE PUNKT 2.3
- 7.4 FLURSTÜCKNUMMER
- 7.5 VORHANDENE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- 7.6 RÜHENDER VERKEHR
- 7.7 TRAFOSTATION
- 7.8 VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

- 8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 - 8.1 GRENZE DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES "AMPERTAL IM LANDKREIS FREISING"
 - 8.2 BIOTOP DER BAYERISCHEN BIOTOPKARTIERUNG NR. 7537-224
 - B. FESTSETZUNG DURCH TEXT
 - 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD ALS SONDERGEBIET MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "EINZELHANDEL, ARTZEI- UND BÜROHAUS" SIND GEMÄSS § 11 ABS. 3 SATZ 1 NR. 2 BauVO ZU VERKEHREN. BEI VERKEHRUNG IN DAS GRUNDWASSER SIND TECHNISCHE REGELN ZU SCHALDEN ODER EINFLETTEN VON GESAMMELTEM NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENWASSER) UND VON 2.000m³ "DRÖRGERÄTEFAHRT" MIT EINER MAX. VERKAUFSFLÄCHE VON 800m² "BACKERIECAFE" MIT EINER MAX. ZULÄSSIGEN VERKAUFSFLÄCHE VON 100m²
 - 1.2 IM BEREICH DES SONDERGEBIETES MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "EINZELHANDEL, ARTZEI- UND BÜROHAUS" SIND GEMÄSS § 11 ABS. 3 SATZ 1 NR. 2 BauVO ZU VERKEHREN. BEI VERKEHRUNG IN DAS GRUNDWASSER SIND TECHNISCHE REGELN ZU SCHALDEN ODER EINFLETTEN VON GESAMMELTEM NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENWASSER) UND VON 2.000m³ "DRÖRGERÄTEFAHRT" MIT EINER MAX. VERKAUFSFLÄCHE VON 800m² "BACKERIECAFE" MIT EINER MAX. ZULÄSSIGEN VERKAUFSFLÄCHE VON 100m²
 - 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD BESTIMMT ÜBER DIE FESTSETZUNG DER MAXIMALEN WANDHÖHEN IN BEZUG ZUR OBERKANTE DER ERSCHEINUNGSSTRASSE, UND DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHEN.
 - 2.2 DACHFORM UND DACHNEIGUNG: ZULÄSSIG SIND EXTENSIV ODER INTENSIV BEDECKTE FLACHDÄCHER, AMLAGEN DIE DER ENERGIEGEWINNUNG DIENEN (Z.B. PHOTOVOLTAIK, SOLARHERMIE, ETC.) UND TECHNIKANBAUTEN SIND EBENFALLS AUF DEN DACHFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - 2.3 DIE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN AB DEN ANGEBORENEN HÖHENBEZUGSPUNKTEN (SIEHE A.2.1) BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DER DACHWANT BZW. OBERKANTE ATTKA, DIE JEWEILS ZULÄSSIGEN WANDHÖHEN BETRAGEN WIE FOLGT (SIEHE A.7.3):
 - BEREICH A (DISCOUNTER): 7,00m
 - BEREICH B (VOLLSORTIMERTER): 7,00m
 - BEREICH C (ARTENMARKT, DISCOUNTER/ARTENMARKT): 14,00mBRANDWÄNDE DÜRFEN 0,50 m HOHER SEIN ALS DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE.
 - 2.4 IM SONDERGEBIET SIND DACHAUFBAUTEN ÜBER DER DECKE DES OBERSTEN GESCHOSSES FÜR DIE UNTERBRINGUNG DER TECHNISCHEN ANLAGEN (Z.B. LÜFTUNGSTECHNISCHE ANLAGEN, KÜHLUNG, AUFZUGSMASCHINENRAUM) SOWIE ANLAGEN DER ENERGIEERNEUTERUNG ZULÄSSIG. DIE DÜRFEN MAXIMAL 25 % DER DACHFLÄCHE EINNEHMEN. DIE OBERKANTE DES OBERSTEN GESCHOSSES MAXIMAL 1,50 m ÜBER OBERKANTE ATTKA ÜBERSCHREITEN UND SIND MINDESTENS UM DAS MASS IHRER HOHE VON DER AUSSENKANTE DES DARUNTER LIEGENDEN GESCHOSSES ABZURÜCKEN.
 - 2.5 DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) WIRD MIT 0,8 FESTGESETZT.
 - 2.6 FÜR DIE BEREICHE A, B UND C WIRD IN WELCHER HOHE EIN EMISSIONSKONTINGENT VON Lx = 60dB (tag) / 45dB (nachts) FESTGESETZT.
3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHEN
- 3.1 BAUWEISE: ABWEICHENDE BAUWEISE NACH § 2 ABS. 4 BauVO, GEBÄUDELÄNGE BIS 100 m ZULÄSSIG.
- 3.2 ABSTANDSLÄCHEN: DIE ABSTANDSLÄCHEN REGELN SICH NACH ART. 6 DER BayBO.
- 3.3 GARAGEN EINSCHLIESSLICH TIEFGARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND BAULICHE NEBENANBAUTEN SIND NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
4. IMMISSIONSSCHUTZ
- 4.1 IM SONDERGEBIET SIND IN DEN PARZELLEN A, C SIND NUR SOLCHE VORHABEN (BETRIEBE UND ANLAGEN) ZULÄSSIG, DIE DEN GEBÄUDE MIT DER EMISSIONSKONTINGENT Lx NACH DIN 4589:2006-12 IN HÖHE DER IN PLAN FÜR DIE PARZELLEN ENGEIRAGTEN WERTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE PRÜFUNG DER ERHALTUNG DER LÄRMSCHUTZANFORDERUNGEN ERFOLGT FÜR ALLE PARZELLEN NACH ABSTIMMUNG MIT DER BAUFÜHRUNGSBEHÖRDE (NAHERES SIEHE HINWEISE).
- 4.2 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECHNISCHEN REGELN DES DEUTSCHEN VEREINS GAS- UND WASSERWERKE (V. D. V.) "ARBEITSLÄTER W. 100" ZU RICHTIGEN UND AUSZUBAUEN. GEGENFALLS IST DER WASSERWASSERBEDARF NACH DEM ERMITTLUNG- UND RICHTIGSTELLUNGSGANG AN DER STADT MOOSBURG A. D. ISAR IM STADTBAUAMT M. 2. BEREGENDES, STADTPLATZ 13, 85368 MOOSBURG ENGEGEHEN WERDEN.
- 4.3 IM SONDERGEBIET SIND AUSSENBAUTEILE VON SCHUTZBANDSTRUKTUREN NUTZUNGEN (Z.B. IN ARCHITECTURALEN AUSSENBAUTEILEN) MIT AUSNAHME DES LÖTENS, SIND ERFORDERLICHE MASSNÄHMEN BZW. REGELUNGEN FÜR LÄRMREDUKTIONEN SOWIE AUFTEILUNG VON LÄRMREICHEN "SCHUTZBANDSTRUKTUREN" IM ÜBERNAHMENS ZU TREFFEN.
- 4.4 IM SONDERGEBIET SOLL AUSSENBAUTEILE VON SCHUTZBANDSTRUKTUREN NUTZUNGEN (Z.B. IN ARCHITECTURALEN AUSSENBAUTEILEN) MIT AUSNAHME DES LÖTENS, SIND ERFORDERLICHE MASSNÄHMEN BZW. REGELUNGEN FÜR LÄRMREDUKTIONEN SOWIE AUFTEILUNG VON LÄRMREICHEN "SCHUTZBANDSTRUKTUREN" IM ÜBERNAHMENS ZU TREFFEN.
- 4.5 IM SONDERGEBIET SOLL AUSSENBAUTEILE VON SCHUTZBANDSTRUKTUREN NUTZUNGEN (Z.B. IN ARCHITECTURALEN AUSSENBAUTEILEN) MIT AUSNAHME DES LÖTENS, SIND ERFORDERLICHE MASSNÄHMEN BZW. REGELUNGEN FÜR LÄRMREDUKTIONEN SOWIE AUFTEILUNG VON LÄRMREICHEN "SCHUTZBANDSTRUKTUREN" IM ÜBERNAHMENS ZU TREFFEN.
- 4.6 IM SONDERGEBIET SOLL AUSSENBAUTEILE VON SCHUTZBANDSTRUKTUREN NUTZUNGEN (Z.B. IN ARCHITECTURALEN AUSSENBAUTEILEN) MIT AUSNAHME DES LÖTENS, SIND ERFORDERLICHE MASSNÄHMEN BZW. REGELUNGEN FÜR LÄRMREDUKTIONEN SOWIE AUFTEILUNG VON LÄRMREICHEN "SCHUTZBANDSTRUKTUREN" IM ÜBERNAHMENS ZU TREFFEN.
5. AUSSERE GESTALTUNG
- 5.1 EINDECKUNG DER DÄCHER UND AUSSENWÄNDE: DACH- UND WÄNDLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG SIND GRELLE, LEUCHTENDE FARBEN UND GLÄNZENDE, STARK REFLEKTIERENDE MATERIALIEN, SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND BEI BEROCKSICHTIGUNG IHRER BLENDWIRKUNG FÜR STRASSEN- UND LUFTVERKEHR ZULÄSSIG.
- 5.2 DIE BODENVERIEGELUNG IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN, ZUR AUFRICHTERHALTUNG DER NATÜRLICHEN VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT SIND DIE Kfz- STELLPLATZE SOWIE GARAGEN- ZUFÄHRTEN VERSICKERUNGSFAHIG ZU GESTALTEN (Z. B. RASENSCHNITT, STREIFEN, RASENÜBERFLÄCHEN MIT MINDESTENS 3 CM DICKE, SCHOTTERPRASEN).
- 5.3 DIE VER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.
6. AUSSEWERBUNG
- 6.1 WERBEINRICHTUNGEN SIND AN GEBÄUDEFASSADEN NICHT, JEDOCH ÜBER DIE VORHANDENE WANDHÖHE HINRAUS NUR AM ORT DER LESTUNG ZULÄSSIG. ZULÄSSIG SIND EIGENSTÄNDLICHE WERBEPLATZEN UND FAHRENMASTEN, ES GELTEN MAX. FOLGENDE MASSSE:
 - HOHE (GESAMT): 7,50 m ÜBER OK GELÄNDE;
- 6.2 ES KÖNNEN MEHRERE WERBEFÄHLEN ÜBERNEANDER ANGEORDNET WERDEN, BEI LICHTREKLAMEN SIND BESCHRÄNKUNGEN UND WECHSELNDE UNZULÄSSIG. NICHT GESTATTET SIND REKLAMERÄCHER ODER SCHRIFTEN ALLES AUF DACHFLÄCHEN.
- 6.3 BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 6.4 EINERLEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 6.5 EINERLEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
7. SICHTFLÄCHEN
- 7.1 INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN GEMEINZEICHNETEN SICHTFLÄCHEN DÜRFEN AUSSER ZÄUNEN NEUE HOCHBAUTEN NICHT ERRICHTET WERDEN, WÄLLE SICHTSCHÜTTZLÄCHEN ANPFLANZUNGEN ALLER ART UND ZÄUNE SOWIE STÄPPEL, HAUFEN U. A. MIT DEM GRUNDSTÜCK NICHT FEST VERBUNDENE GEGENSTÄNDE DÜRFEN NICHT ANGELEGT WERDEN, WENN SICH MEHR ALS 0,80 m ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE ERHEBEN.
- 7.2 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.3 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.4 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.5 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.6 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.7 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.8 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.9 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.10 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.11 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.12 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.13 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.14 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.15 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.16 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.17 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.18 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.19 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.20 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.21 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.22 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.23 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.24 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.25 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.26 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.27 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.28 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.29 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.30 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.31 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.32 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.33 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.34 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.35 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.36 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.37 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.38 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.39 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.40 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.41 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.42 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.43 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.44 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.45 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.46 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.47 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.48 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.49 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.50 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.51 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.52 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.53 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.54 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.55 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.56 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.57 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.58 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.59 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.60 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.61 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.62 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.63 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.64 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.65 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.66 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.67 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.68 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.69 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.70 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.71 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.72 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.73 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.74 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.75 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.76 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.77 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.78 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.79 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.80 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.81 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.82 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.83 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.84 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.85 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.86 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.87 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.88 ERNEUERUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KENNLEI- BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEINTRACHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRETT.
- 7.89 ERNEUERUN